

Redaktion

A. Borkhardt, Düsseldorf
S. Wirth, Wuppertal

**K. Zwiauer · Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (ÖGKJ),
Wien**

Landeskrankenhaus St. Pölten

Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten (Säuglingsanfangsnahrungen)

Kommentar zum Übereinkommen zwischen der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde und führenden Säuglingsnahrungsmittelherstellern

Pädiater verstehen sich seit Jahrzehnten als Anwälte der Kinder, insbesondere solcher, die besonderen Schutz brauchen. Letztendlich ist dieses Bekenntnis einer der Gründe, warum sich Kinderärzte in der Vergangenheit immer wieder für das Stillen von Säuglingen explizit ausgesprochen haben und sie vehemente Befürworter des Stillens, wann immer dies möglich ist, sind.

In der täglichen Arbeit in der Praxis sowie in der Klinik gilt es, das Spannungsfeld zu bewältigen, das sich in der Auseinandersetzung mit den kaufmännischen Bestrebungen von Säuglingsnahrungsmittelherstellern ergibt. Es liegt in der Natur der unterschiedlichen Professionen, dass sich – bedingt durch die unterschiedlichen Zielsetzungen auch unterschiedliche Herangehensweisen, Strategien und letztendlich Vorgehensweisen ergeben. Klare Richtlinien und Vereinbarungen können helfen, teilweise unterschiedliche Sichtweisen und Zielsetzungen dennoch in der für die betroffenen Eltern und Kinder optimalen Weise zu lösen.

Die WHO hat in ihrem Bestreben, das Stillen zu schützen und zu fördern, vor 3 Jahrzehnten mit dem *Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten* einen Mindeststandard geschaffen, der für alle Länder bin-

dend ist. Die EU hat gesetzliche Anforderungen mit der EG-Richtlinie 2006/141/EG geschaffen, die in nationales Recht umgesetzt worden sind und ebenfalls den Schutz des Stillens zum Inhalt haben.

Lange Zeit waren diese Regelwerke Basis für einen Grundkonsens zwischen den Säuglingsnahrungsherstellern und den österreichischen Pädiatern. In den letzten Jahren ist es aber durch den offensichtlich härteren Konkurrenzkampf der Säuglingsnahrungshersteller in Österreich zu einer Abkehr von diesem Grundkonsens gekommen. Inakzeptable Werbemaßnahmen, die den Regelwerken diametral entgegenstehen, waren die Folge.

Das vorliegende „Gersbergalm-Abkommen“, das zwischen den führenden Säuglingsnahrungsherstellern, die in Österreich Säuglingsnahrungen herstellen und vertreiben, und der ÖGKJ vereinbart wurde, soll wieder einen Zustand der Regelkonformität und Einhaltung der gültigen Rechtslage herstellen (■ **Infobox 1**). Es soll damit auch ein öffentliches Zeichen gesetzt werden, das klar das Bekenntnis zu diesen Regelwerken zum Ausdruck bringt, ein gemeinsames Ziel – nämlich den Schutz des Stillens – formuliert und auch den Umgang mit eventuellen Regelverstößen regelt.

Mit dem „Gersbergalm-Abkommen“ sollen in Österreich Werbemaßnahmen verhindert werden, die gegen den breiten Konsens von Wissenschaft und Gesundheitswesen verstoßen. Es soll mit diesem Abkommen zwischen Industrie und Pädiatrie wieder eine Basis des gegenseitigen Respekts und der Achtung geschaffen werden.

Letztendlich muss uns Pädiatern aber dennoch bewusst sein, dass dieses Abkommen lediglich die Minimalanforderungen garantiert und noch zahlreiche Themen offenbleiben, die – wiewohl nicht explizit im WHO-Kodex oder in der EU-Richtlinie geregelt und limitiert – nach unserer Ansicht dennoch – dem Sinn nach – dem Stillen entgegenstehen. Ich denke dabei an Werbung für Muttermilchersatzpräparate (Folgenahrungen oder „Spezialnahrungen“, die häufig ohne medizinische Indikation eingesetzt werden), die geeignet ist, Eltern zu der falschen Annahme zu verleiten, dass die beworbenen Nahrungen von vergleichbarem oder sogar höherem Wert als das Stillen seien.

Die in Drogeriemärkten problemlose Verfügbarkeit von „Spezialnahrungen“

Dieser Beitrag wurde in der Zeitschrift *Pädiatrie & Pädologie*, Heft 05/2012, erstveröffentlicht.

Infobox 1 Übereinkommen zwischen der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde und den in Österreich tätigen Herstellern von Säuglingsnahrungsmitteln¹

Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (ÖGKJ) und die unten genannten, in Österreich tätigen Hersteller bekennen sich voll inhaltlich zu den gesetzlichen Anforderungen der EG-Richtlinie 2006/141/EG und den darauf basierenden nationalen Bestimmungen sowie zu den der EG-Richtlinie zugrunde liegenden Regelungen der World-Health-Organization(WHO)-Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten (Säuglingsanfangsnahrungen), die insbesondere der dort verankerten aktiven und konsequenten Förderung und dem Schutz des Stillens dienen. Dies beinhaltet die Anwendung rechtlich einwandfreier und akzeptierter Vermarktungswege für Säuglingsanfangsnahrungen, die das Stillen partiell oder völlig ersetzen können (sog. Muttermilchersatzprodukte) und die Unterstützung der Beschränkung von Werbemaßnahmen für Säuglingsanfangsnahrungen, die den Stillerfolg gefährden können. Nachfolgend sind exemplarisch bedeutende Maßnahmen aufgelistet, die dieses Übereinkommen einschließt:

- Weder Anzeigen noch andere Werbemaßnahmen für Säuglingsanfangsnahrungen werden an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet.
- Unaufgeforderte Produktinformationen zu Säuglingsanfangsnahrungen werden nur an bzw. über Fachkreise bzw. in Medien verbreitet, die der Säuglingsbetreuung oder -pflege gewidmet sind.
- Proben von Säuglingsanfangsnahrung oder anderen Zubehörtensilien für die Flaschenfütterung werden weder direkt noch indirekt an Familien abgegeben.
- Bei der Darstellung von Säuglingsanfangsnahrungen wird die Überlegenheit des Stillens klar hervorgehoben. Deshalb werden keine Bilder oder Texte abgedruckt, die die Verwendung von Säuglingsanfangsnahrungen idealisieren.

Bei „Food-for-special-medical-purposes“(FSMP)-Produkten haben kontrollierter ärztlicher Einsatz und Evaluierung einen besonderen Stellenwert; deshalb werden diese nach den dafür vorgesehenen rechtlichen Anforderungen vermarktet und unterliegen explizit nicht den vorherigen Regelungen. Werden Verstöße gegen diese sich aus dem WHO-Kodex ergebenden Grundsätze wahrgenommen, sollen so rasch wie möglich Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, einen dem Kodex entsprechenden Zustand herzustellen. Führt das nicht zum Erfolg, bleiben der ÖGKJ weitere Maßnahmen vorbehalten.

Im Sinne einer korrekten, transparenten und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder verpflichteten Zusammenarbeit unterzeichnen die nachfolgend genannten Partner dieses Übereinkommen:

- Hipp GmbH & Co. Export KG, Gmunden,
- Nestlé Österreich GmbH,
- Milupa GmbH, Puch bei Hallen,
- Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde.

für Kinder, die Koliken haben, häufig spucken oder härteren Stuhl haben, die zudem teilweise heftig beworben werden, steht durchaus dem Stillen entgegen. Sie suggerieren oftmals, dass diese Nahrungen geeignet wären, bei gestillten Kindern Probleme zu beseitigen, die von fehlender klinischer Relevanz sind, keinen Krankheitswert haben, aber dazu veranlassen, dass frühzeitig und ohne eigentliche Indikation abgestillt wird.

Ähnliches gilt auch für die massive Bewerbung von Folgenahrungen: Es wird dadurch suggeriert, dass ein älterer Säugling, der schon Beikost erhält, zusätzlich

eine Folgenahrung braucht und es nicht ausreicht, wenn er zur Beikost noch gestillt wird. Dieses „Step-up“-Konzept stellt eine clevere Marketingstrategie der Hersteller dar, das auf keiner medizinischen Notwendigkeit beruht. Im gesamten ersten Lebensjahr ist es zu keinem Zeitpunkt notwendig, auf eine andere Nahrung als Muttermilch umzusteigen. Auch nach dem Einführen von Beikost ist es nicht notwendig und schon gar nicht medizinisch sinnvoll, bei einem gesunden Säugling auf eine Folgenahrung umzustellen.

Wie weit auseinandergehend in dieser Hinsicht die Ansichten und Absichten sind, ergibt sich bei einem Blick in Ernährungs-Folder von Säuglingsnahrungsherstellern: Durchwegs findet sich das „Step-

up“-Konzept; selten findet sich die „Möglichkeit“, dass über das erste Lebenshalbjahr hinaus gestillt werden kann – wenn gleich von WHO und nationalen sowie internationalen Fachgesellschaften empfohlen. Auch wenn diese pädiatrischen Anliegen nicht rechtlich einforderbar sind, sie nicht in Regelwerken festgelegt sind, dürfen wir Pädiater dennoch nicht müde werden, dieses Wissen zu verteidigen und dafür zu sorgen, dass jene Praktiken und Ernährungsempfehlungen umgesetzt werden, von denen wir sicher sind, dass sie für Säuglinge optimal sind. Unverändert wird vonseiten der Eltern den Kinderärzten eine hohe Kompetenz hinsichtlich der Ernährung von Säuglingen und Kindern zugeschrieben. Es liegt an uns, diese Kompetenz auch unter Beweis zu stellen und unabhängig von allen Werbeversuchungen primär unserem Wissen verpflichtet zu sein.

Bei aller Zufriedenheit über das mit der Industrie abgeschlossene Übereinkommen müssen wir uns dennoch bewusst sein, dass nicht grenzenloser Optimismus, sondern unverändert Wachsamkeit angebracht ist, v. a. aber konsequentes tagtägliches Handeln und Empfehlen, wollen wir das Ziel der Optimierung der Ernährung unserer Kinder verfolgen.

Korrespondenzadresse

Prim. Univ.-Prof. Dr. K. Zwiauer
Landesklinikum St. Pölten
Propst-Führer-Str. 4,
3100 St. Pölten
Österreich
karl.zwiauer@stpoelten.lknoe.at

Interessenkonflikt. Der korrespondierende Autor gibt für sich und seine Koautoren an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Freigegeben als Konsensuspapier vom Präsidium der ÖGKJ am 10.09.2012.

Hier steht eine Anzeige.

